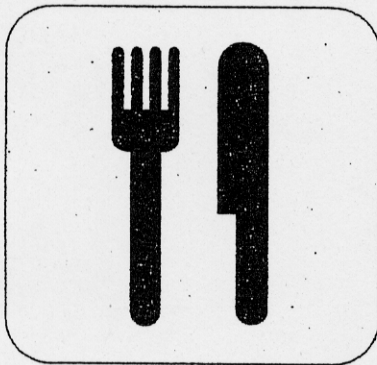




Arbeitsschutz in Gaststätten



+



Eine Information der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Werden Arbeitnehmer in Gaststätten- und Hotelbetrieben beschäftigt, so sind u.a. folgende arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten:

Sozialräume:

Umkleide- und Waschräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen.

bei nur einem Geschlecht:

- kombinierter Pausen-, Umkleide- und Waschraum

bei zwei Geschlechtern:

- gemeinsamer Pausenraum
- kombinierter Umkleide- und Waschraum, getrennt nach Geschlechtern
oder
- kombinierter Pausen-, Umkleide-, Waschraum, getrennt nach Geschlechtern

Die erforderlichen Raumgrößen sind ausreichend zu bemessen und ggf. mit der Struktur und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht abzustimmen.

Toiletten:

Den Beschäftigten ist eine leicht erreichbare Toilettenanlage zur Verfügung zu stellen. Toiletten sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen.

Elektroinstallation:

- Die Elektroinstallation ist durch eine Elektrofachkraft auszuführen bzw. zu überprüfen. Nach Durchführung der Maßnahme hat der Installateur schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den VDE-Bestimmungen entspricht.
- Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind alle vier Jahre durch eine Elektrofachkraft überprüfen zu lassen.
- Nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel, Anschlussleitungen sowie Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit Steckvorrichtungen sind mindestens alle sechs Monate durch eine Elektrofachkraft überprüfen zu lassen. Wird bei den Prüfungen eine Fehlerquote $< 2\%$ erreicht, kann die Prüffrist entsprechend verlängert werden.

Noch Fragen?

Wenden Sie sich bitte an die

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz

Ansprechpartner: Mitarbeiter des Referats 23, Bereich 3

Stresemannstraße 3 – 5 , 56068 Koblenz

Telefon: 0261/ 120 - 0

Telefax: 0261/ 120 – 2171

Stand 11/2004